



---

**01 | ARBEITSRECHT****Ein-Personen-Gesellschaft zur Vermeidung von Sozialversicherungspflichten?****Veronika Klein**

Fachanwältin  
für Arbeitsrecht  
Zertifizierte Fachexpertin  
für betriebliche Alters-  
versorgung BRBZ e.V.

Die Gründung einer Kapitalgesellschaft ist seit dem Jahr 2008 stark vereinfacht, da seither auch sogenannte haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaften – kurz UG – mit einer „Stammkapital“ von einem Euro gegründet werden können. Als Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegen die Gesellschafter in der Regel nicht der Sozialversicherungspflicht. Diesen Umstand haben sich nun einige findige Unternehmer zu Nutzen gemacht, eine UG gegründet und für Dritte Dienstleistungen erbracht.

Grundsätzlich besteht natürlich die Möglichkeit, Dritten gegenüber als Gesellschafter einer UG Dienstleistungen zu erbringen, ohne dass diese Tätigkeit der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Selbstverständlich können auch Kapitalgesellschaften in der Rechtsform einer UG eigenen Mitarbeiter zur Erbringung von Dienstleistungen für Dritte einsetzen. So kann zum Beispiel eine Werbeagentur in der Rechtsform der UG mit den bei ihr angestellten Mitarbeitern Werbeaufträge für Kunden bearbeiten.

Kritisch wird es allerdings dann, wenn die Kapitalgesellschaft als Ein-Personen-Gesellschaft besteht, keine eigenen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter beschäftigt und für Auftraggeber Dienstleistungen erbringt, die originär dem Geschäftsbereich des Auftraggebers unterliegen.

## Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 20.07.2023

Das Bundessozialgericht hatte am 20.07.2023 in insgesamt drei Verfahren (Az. B 12 BA 1/23 R, Az. B 12 R 15/21 R und Az. B 12 BA 4/22 R) über den sozialversicherungsrechtlichen Status der Gesellschafter-Geschäftsführer bei Ein-Personen-Gesellschaften zu entscheiden. Bei zwei Verfahren handelte es sich jeweils um den alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer einer UG, im Verfahren B 12 R 15/21 R um den alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH.

Das Bundessozialgericht hat in allen drei Fällen die grundsätzliche Möglichkeit der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung trotz Vertragsbeziehungen zwischen den Kapitalgesellschaften und dem auftraggebenden Unternehmen bejaht, allerdings das Verfahren B 12 BA 1/23 R und das Verfahren B 12 R 15/21 R zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an die jeweiligen Landessozialgerichte zurückverwiesen. Im Verfahren B 12 BA 4/22 R, in dem der Gesellschafter-Geschäftsführer das auftraggebende Unternehmen mit Strategieentwicklungsthemen und Planung des Vertriebs unterstützte, hat das Bundessozialgericht eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung des Gesellschafter-Geschäftsführers für das auftraggebende Unternehmen festgestellt.

### Maßgebend ist die Art der Beschäftigung

Zur Bewertung des sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsstatus ist § 7 Abs. 1 SGB IV maßgebend. Dort heißt es „*Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.*“

Im Wesentlichen hat das Bundessozialgericht in den drei Entscheidungen vom 20.07.2023 festgehalten, dass ein sich selbst überlassender Alleingesellschafter, der die von seiner Kapitalgesellschaft eingegangene vertragliche Verpflichtung bei und für einen Auftraggeber erfüllt, den gleichen sozialversicherungsrechtlichen Regeln zur Ermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses unterliegt wie eine natürliche Person, die ein freies Mitarbeiterverhältnis eingeht.

Es kommt also alleine darauf an, ob der Gesellschafter einer Ein-Personen-Gesellschaft eine natürliche Person ist und sich dessen Tätigkeit im auftraggebenden Unternehmen nach dem tatsächlichen Gesamtbild als abhängige Beschäftigung darstellt, der Gesellschafter-Geschäftsführer also in den auftraggebenden Betrieb eingegliedert ist, kein eigenes wirtschaftliches Risiko in Bezug auf diese Tätigkeit trägt und bei näherer Betrachtung eigentlich eine weisungsgebundene Tätigkeit ausübt. Ein sehr hohes Risiko für eine solche Bewertung besteht dann, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer Tätigkeiten ausübt, die im auftraggebenden Unternehmen auch von angestellten Mitarbeitenden verrichtet werden.

### Gründung von Kapitalgesellschaften kein „Allheilmittel“ gegen Sozialversicherungspflicht

Das Bundessozialgericht hat zwar nunmehr erneut einer kreative Möglichkeit, sich auf dem Dienstleistungsmarkt mit selbständigen Tätigkeiten außerhalb eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses zu etablieren, einen Riegel vorgeschoben. Bezeichnend ist aber, dass das Bundessozialgericht die Gründung einer Kapitalgesellschaft als Ein-Personen-Gesellschaft nicht grundsätzlich als rechtsmissbräuchlich gewertet hat, sondern es nach wie vor auf den jeweiligen Einzelfall ankommt. Eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit, bei der eine Eingliederung in den Betrieb des Auftraggebers und damit eine Art der Weisungsgebundenheit vermieden wird, ist daher nach wie vor in vielen Bereichen, insbesondere im beratenden Sektor, möglich.

## 02 | GESELLSCHAFTSRECHT

## Die Güterstandsklausel im Gesellschaftsvertrag



➤ **Daniel Bachmann, LL.M.**  
Rechtsanwalt

**In vielen Gesellschaftsverträgen ist eine Güterstandsklausel verankert, die die Gesellschafter zum Abschluss eines Ehevertrages verpflichtet.**

Güterstandsklauseln werden in Gesellschaftsverträge aufgenommen, um im Falle der Scheidung zu verhindern, dass der Geschäftsanteil in den Zugewinnausgleich fällt. Dies mag auf den ersten Blick unfair gegenüber dem Ehepartner des Gesellschafters sein, trägt aber lediglich dem Umstand Rechnung, dass die Bewertung von Geschäftsanteilen regelmäßig hohe Werte ausweist, die durch Einbeziehung zukünftiger Gewinne entstehen. Zum Zeitpunkt der Scheidung sind diese Gewinne noch nicht dem Gesellschafter zugeflossen und der Anspruch auf Zugewinn entsteht bereits mit der rechtskräftigen Scheidung.

Der Zugewinnausgleich ist sofort fällig. Dieser Liquiditätsabfluss trifft primär den Gesellschafter, kann sich mittelbar allerdings auch auf die Gesellschaft durchschlagen, da diese in Zeiten der Krise auf Zuschüsse von Gesellschaftern angewiesen sein kann. Sofern der Gesellschafter nicht die nötige Liquidität besitzt, um den Zugewinnanspruch aus dem Geschäftsanteil zu erfüllen, kann es zu einem Zwangsverkauf kommen. Eine solche Veränderung im Gesellschafterkreis ist ebenfalls mit Unsicherheiten verbunden. Aus diesen Gründen haben die Gesellschafter ein berechtigtes Interesse am Abschluss und Einhaltung einer Güterstandsklausel.

Inhaltlich gibt es verschiedene Arten der Ausformung. Häufig wird dem Gesellschafter die Wahl überlassen, ob er entweder Gütertrennung vereinbart oder den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft so modifiziert, dass die Beteiligung am Unternehmen nicht hierunter fällt. Zudem wird dem Gesellschafter meist eine mehrmonatige Frist zugebilligt, innerhalb derer er die Erfüllung der Verpflichtung nachweisen kann. Sofern also bei der Anforderung noch kein Ehevertrag bestehen sollte, kann dieser nachträglich abgeschlossen werden. Diese laissez-faire Haltung ist allerdings hochproblematisch, denn sollte der Ehepartner nicht (mehr) mitspielen, wird ein Verstoß gegen gesellschaftsvertragliche Pflichten kaum abwendbar sein.

Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Güterstandsklausel sind gravierend. Regelmäßig sieht der Gesellschaftsvertrag nach Fristablauf die Möglichkeit zur Einziehung des Geschäftsanteils vor. Der Gesellschafter verliert mit Zugang des Einziehungsbeschlusses seine Gesellschafterstellung. Es verbleibt ein Abfindungsanspruch nach den Modalitäten des Gesellschaftsvertrages.

Es empfiehlt sich daher, bei Eintritt in die Gesellschafterstellung einen Ehevertrag abzuschließen. Sofern bisher kein Ehevertrag vorhanden ist, kann dieser nachgeholt werden.

Keinesfalls besteht allerdings die gesellschaftsvertragliche Verpflichtung, dem Mitgesellschafter Informationen bereitzustellen, die Regelungen über das persönliche Vermögen betreffen. Entsprechende private Regelungen sind nicht mitteilungspflichtig und sollten umfänglich geschwärzt werden. Insbesondere wenn ein sog. Ehe- und Erbvertrag geschlossen wurde, sollte anwaltliche Hilfe bei der Beurteilung des Umfangs der Mitteilungspflicht in Anspruch genommen werden.

**Daher empfehlen wir:** Prüfen Sie Ihren Gesellschaftsvertrag auf eine solche Verpflichtung und sofern bisher noch keine Güterstandsregelung getroffen wurde, holen Sie diese bitte nach. Die Auswirkungen der Nichterfüllung können wirtschaftlich wie persönlich gravierend sein.

## 03 | IMMOBILIENRECHT

## Geteiltes Leid ist halbes Leid – der Halbteilungsgrundsatz bei der Maklerprovision



➤ **Steffen Müller**  
Rechtsanwalt

Der Erwerb von Grund- und Wohneigentum stellt – nicht nur in Zeiten steigender Zinsen – regelmäßig eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Nicht zu unterschätzen sind dabei die Kaufnebenkosten. Mindestens diese müssen vom potentiellen Erwerber in der Regel aus eigenen Mitteln bereitgestellt werden, um eine Finanzierung zu erhalten. Neben Notargebühren, Grunderwerbssteuer und Grundbuchkosten, machen die häufig anfallenden Maklerkosten hiervon einen Gutteil aus. Gängige Praxis war es bisher, diese durch entsprechende Vertragsgestaltungen vollständig auf den Erwerber abzuwälzen. Dies zu verhindern, die Kaufnebenkosten für einen bestimmten Erwerberkreis klein(er) zu halten und damit die Schaffung und den Erwerb von Grund- und Wohneigentum mittelbar zu fördern, war Intention des mit Reform des Maklerrechts Ende 2020 eingeführten „Halbteilungsgrundsatzes“.

**Inhalt und Regelung**

In der Praxis wird der Makler gewöhnlich als „Doppelmakler“ tätig: Zunächst beauftragt nur eine der späteren Kaufvertragsparteien – oftmals der Verkäufer des Objekts – den Makler. Üblich war es bislang, dass in diesem Verhältnis Makler – Verkäufer keine oder nur eine geringe Provision zugunsten des Maklers vereinbart war. Treten nun Interessenten über das Inserat an den Makler heran, kommt mit diesen regelmäßig ein weiterer Maklervertrag zustande. Hierin wurde häufig eine deutlich höhere Courtage vereinbart. Dieser Praxis soll mit dem u.a. in § 656 c BGB normierten „Halbteilungsgrundsatz“ ein Ende bereitet werden. Dieser lautet:

**§ 656 c BGB – Lohnanspruch bei Tätigkeit für beide Parteien**

*(1) Lässt sich der Makler von beiden Parteien des Kaufvertrags über eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus einen Maklerlohn versprechen, so kann dies nur in der Weise erfolgen, dass sich die Parteien in gleicher Höhe verpflichten.*

*Vereinbart der Makler mit einer Partei des Kaufvertrags, dass er für diese unentgeltlich tätig wird, kann er sich auch von der anderen Partei keinen Maklerlohn versprechen lassen.*

*Ein Erlass wirkt auch zugunsten des jeweils anderen Vertragspartners des Maklers.*

*Von Satz 3 kann durch Vertrag nicht abgewichen werden.*

*(2) Ein Maklervertrag, der von Absatz 1 Satz 1 und 2 abweicht, ist unwirksam. § 654 bleibt unberührt.*

Wird der Makler für beide Kaufvertragsparteien tätig, muss er seine (Gesamt-) Provision danach nun hälftig auf den Verkäufer und Käufer aufteilen. Erlässt der Makler einer Partei des Kaufvertrags (später) die Provision, gilt dies auch für die andere Partei; wird der Makler für eine Partei unentgeltlich tätig, darf er auch von der anderen Partei keine Vergütung verlangen.

Verstößt der Makler gegen diese Pflicht zur hälftigen Teilung der Provision, sind die mit ihm geschlossenen Verträge unwirksam. Im Ergebnis geht der Makler dann leer aus – eine Provision steht ihm dann nicht mehr zu.

## Voraussetzung: Verbraucherkäufer und Kaufvertrag über Wohnung oder Einfamilienhaus

Die vorgenannte Pflicht zur Aufteilung der Provision und die mit der Missachtung verbundenen Konsequenzen, kommen jedoch nur zum Tragen, wenn der Käufer des Objekts ein Verbraucher ist und es sich beim verkauften Objekt, bzw. Kaufgegenstand um „eine Wohnung oder ein Einfamilienhaus“ handelt.

Selten zweifelhaft ist die Verbrauchereigenschaft des Käufers. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Frage, ob es sich beim Kaufgegenstand um eine „Wohnung“ oder ein „Einfamilienhaus“ handelt, mitnichten so einfach zu beantworten ist und hier – sowohl bei den Parteien, als auch den Gerichten – mitunter große Unsicherheiten bestehen. Das damit verbundene Streitpotential ist erheblich.

„Standardobjekte“ können recht gut unter die vorgenannten Begriffe gefasst werden. Wie aber mit „atypischen“ Objekten umgehen? Wie etwa umgehen mit einem Gebäude, das als Mehrfamilienhaus errichtet worden ist, jedoch komplett von einer einzelnen Familie als Wohnstätte erworben wird? Wie mit einem Zwei-Generationen-Bungalow, der vom Käufer nur durch sich und seine Familie genutzt wird? Umgekehrt: Was, wenn der Käufer ein Einfamilienhaus in Wohnungseigentum aufteilt?

Der Gesetzgeber hilft hier nicht weiter. Er will eine Wohnung als „jede Zusammenfassung von Räumen, die zu Wohnzwecken genutzt wird“ verstanden haben; ein Einfamilienhaus soll „jedes Gebäude [sein] das in erster Linie den Wohnzwecken der Mitglieder eines einzelnen Haushalts dient“, wobei „weitere Wohnungen von untergeordneter Bedeutung, wie etwa eine Einliegerwohnung“ unschädlich sein sollen [BT-Drs. 19/15827, 18].

In der Fachwelt werden zur Frage, anhand welcher Kriterien ein Objekt als „Wohnung“ oder „Einfamilienhaus“ zu kategorisieren ist, unterschiedliche, zum Teil konträre Ansichten vertreten. So sollen teils lediglich objektive Merkmale des jeweiligen Objekts (Anzahl der Eingänge, Küchen und Bäder, Abtrennung selbstständig nutzbarer Wohnbereiche, verschiedene Stromzähler etc.) für die Einordnung entscheidend sein. Andere stellen zusätzlich oder nur auf den subjektiven Erwerbzweck des Käufers ab. Erwirbt dieser also ein objektiv bestehendes Mehrfamilienhaus, um alle darin vorhandenen Wohnungen für sich und seine Familie zu nutzen, so käme ihm nach dieser Ansicht das Halbtteilungsgebot zugute.

Bislang hat sich – soweit ersichtlich – weder in der Rechtsprechung, noch in der Wissenschaft eine Ansicht durchgesetzt. Obergerichtliche Entscheidungen, die die obige Thematik betreffen, sind rar; eine höchstrichterliche Entscheidung steht bislang, sowie ersichtlich, gänzlich aus.

## Konsequenzen für die Praxis

Jedenfalls solange die Anforderungen an eine „Wohnung“ und ein „Einfamilienhaus“ nicht weiter durch die (Ober-) Gerichte präzisiert worden sind, besteht erhebliches Streitpotential hierüber und den damit verbundenen (vergütungsrechtlichen) Konsequenzen. Sowohl Verkäufern und Käufern, als auch Maklern ist daher zu raten, das jeweilige kaufgegenständliche Objekt möglichst präzise zu beschreiben, die mit dem Erwerb verbundenen Erwartungen und Zwecke offen zu legen und deutlich zu kommunizieren und zu dokumentieren, als was das Objekt (aus eigener Perspektive) eingeordnet wird. Dies möglichst vor oder bei Abschluss des Maklervertrags.

## 04 | COMPLIANCE

## Update Hinweisgeberschutzgesetz



➤ **Nadine Kirsch**  
Fachanwältin für  
Arbeitsrecht  
Certified Compliance  
Officer (DIZR)

**Die lange Odyssee des deutschen Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) ist beendet. Nach langem hin und her wurde am 02.06.2023 das Hinweisgeberschutzgesetz verabschiedet, welches am 02.07.2023 in Kraft getreten ist.**

Das Gesetz gilt für Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden bereits unmittelbar seit Inkrafttreten. Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden müssen ab dem 17.12.2023 ein internes Hinweisgebersystem vorhalten. Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden sind vom Anwendungsbereich, mit Ausnahmen in sensiblen Bereichen wie dem Bankwesen, ausgenommen. Die Anforderungen an das interne Hinweisgebersystem sind vielfältig und in weiten Teilen vom Gesetzgeber nicht klar formuliert. Vorgesehen ist die Bestellung einer internen Meldestelle. Diese ist entweder eine im jeweiligen Unternehmen beschäftigte Person oder eine Arbeitseinheit, die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle betraut wird. Auch ein externer Dritter kann die Aufgabe der internen Meldestelle wahrnehmen. Die Meldestelle muss die notwendige Fachkunde besitzen, den Meldekanal betreiben, das Verfahren führen, die Vertraulichkeit wahren und Folgemaßnahmen ergreifen. Sie ist das Bindeglied zwischen Hinweisgeber und Unternehmen. In ihrer Tätigkeit ist die Meldestelle unabhängig, darf also nicht an Weisungen gebunden sein.

Der Meldekanal muss ebenso einer Vielzahl von Anforderungen genügen, insbesondere die Vertraulichkeit sicherstellen und datenschutzrechtliche Vorgaben erfüllen. Er muss so ausgestaltet sein, dass Hinweise sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen können. Auf Wunsch des Hinweisgebers ist auch eine persönliche Zusammenkunft zu ermöglichen, die auch fernmündlich stattfinden kann. Die Annahme von anonymen Hinweisen ist lediglich als Soll-Vorschrift ausgestaltet, sollte jedoch aus Compliance-Gesichtspunkten unbedingt zugelassen werden. Die Identitäten des Hinweisgebers sowie von der Meldung betroffener Personen unterliegen einem besonderem Schutz. Die Identität darf grundsätzlich nur Mitarbeitenden offengelegt werden, die für die Behandlung der Meldung zuständig sind.

Ausnahmen gibt es, wenn etwa Ermittlungen im Rahmen der Strafverfolgung auf die Meldung erfolgen. Als Hinweisgebersystem bietet sich vor dem Hintergrund der strengen gesetzlichen Vorgaben in erster Linie die Einrichtung eines digitalen Systems an, um die Voraussetzungen bestmöglich einzuhalten. Digitale Lösungen enthalten in der Regel auch das erforderliche Fristenmanagement, da eingehende Meldungen binnen sieben Tagen bestätigt werden müssen und Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten eine begründete Rückmeldung erhalten müssen, welche Maßnahmen ergriffen wurden. Auch eine Dokumentationspflicht sieht das Gesetz vor, die ebenfalls am Einfachsten über ein digitales System abgebildet werden kann. Besteht eine Interessenvertretung (Betriebsrat, Mitarbeitervertretung) im Unternehmen, muss diese bei der Umsetzung ordnungsgemäß beteiligt werden.

Das interne Hinweisgebersystem muss mindestens allen Mitarbeitenden und Leihararbeitnehmenden zugänglich sein. Der persönliche Anwendungsbereich des HinSchG ist jedoch weiter gefasst und bezieht alle Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben, ein, also z.B. Kunden und Lieferanten. Es ist daher zu überlegen, auch diesen Personen den Zugang zu ermöglichen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese sich an externe, behördliche Meldestellen wenden.

Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes bezieht sich zunächst auf alle Meldungen über Straftaten. Aber auch lediglich bußgeldbewehrte Verstöße werden erfasst, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz von Beschäftigten dienen. Im Einzelfall wird es daher schwierig, zu entscheiden sein, ob ein Verstoß überhaupt dem Hinweisgeberschutz unterfällt.

Die Schonfrist ist (bald) vorbei. Unternehmen, die dem Anwendungsbereich unterfallen, sollten spätestens jetzt die Umsetzung des HinSchG in Angriff nehmen. Unternehmen, die die gesetzlichen Vorgaben nicht einhalten, haben mit empfindlichen Geldbußen von bis zu 50.000 EUR zu rechnen. Ein kleiner Lichtblick: Die Ordnungswidrigkeitenvorschrift wird erst ab dem 01.12.2023 angewendet werden.

VOELKER unterstützt Sie gerne in allen rechtlichen Bereichen rund um die Einführung eines Hinweisgebersystems. Wir bieten Ihnen innerhalb der VOELKER Gruppe neben der rechtlichen Beratung durch unsere spezialisierten Anwälte auch die technische Umsetzung eines sicheren, rechtskonformen Hinweisgebersystems.

Wenn Sie Interesse an unserem Angebot haben, sprechen Sie mich gerne an. Sie erreichen mich telefonisch unter 07433 26026-15 oder per E-Mail: [n.kirsch@voelker-gruppe.com](mailto:n.kirsch@voelker-gruppe.com).

## Hinweisgeberschutz – einfach, sicher und rechtskonform

### RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- Hinweisgeberschutzgesetz
- DSGVO
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- Geldwäschegesetz

### WARUM WhistleBird?

- digital und webbasiert, keine Software-Installation erforderlich
- schnelle Einrichtung und auf die Bedürfnisse Ihres Unternehmens anpassbar
- intuitiv und benutzerfreundlich
- vertraulich und anonym
- Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, Zugriffskontrollen, ISO 27001-zertifizierte Server und vieles mehr sorgen für Sicherheit und Vertraulichkeit
- datenschutzkonform
- integriertes Fristenmanagement

### LEISTUNGSPAKETE

WhistleBird ist in vier verschiedenen Paketen erhältlich, so können Sie die für Sie und Ihre Unternehmen passende Lösung wählen. In allen Paketen ist die Einrichtung Ihres Systems und ein „Go-Live-Termin“ enthalten.



# WhistleBird



## 05 | DATENSCHUTZRECHT

## Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission zu USA – Übermittlung von personenbezogenen Daten an viele US-Unternehmen endlich wieder rechtssicher möglich



### Was ist passiert?

Die Übermittlung von Daten in Länder mit niedrigerem Datenschutzniveau als in der EU – wie etwa bislang die USA – ist grundsätzlich verboten. Die Europäische Kommission hat nun am Montag, den 10.07.2023 einen **Angemessenheitsbeschluss** für einen sicheren und vertrauenswürdigen Datenverkehr zwischen der EU und den USA erlassen.

### Welche Bedeutung und welchen Hintergrund hat das?

Neben der Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der EU und der Nichtmitgliedstaaten Norwegen, Liechtenstein und Island (Zweitländer) sieht die Datenschutz-Grundverordnung auch eine Regelung für den Datentransfer in Drittländer vor. Nach Artikel 45 Absatz 3 DSGVO kann die Kommission im Wege eines Angemessenheitsbeschlusses verbindlich feststellen, dass ein Drittland ein „angemessenes Schutzniveau“ bietet, das heißt der Schutz personenbezogener Daten dem in der EU gebotenen Schutz der Sache nach gleichwertig ist. Liegt ein solcher Beschluss vor, so dürfen personenbezogene Daten auf der Basis der DSGVO an ein Unternehmen in einem Drittland unter denselben Voraussetzungen übermittelt werden, wie an ein in der EU ansässiges Unternehmen. Es bedarf daher keiner weiterer zusätzlicher Schutzmaßnahmen mehr, deren Ausgestaltung bislang schwierig und mit großer Rechtsunsicherheit behaftet war. Zuletzt 2016 legte die Europäische Kommission durch den sogenannten Privacy Shield einen derartigen Angemessenheitsbeschluss in Bezug auf die USA vor, welcher aber anlässlich eines Vorgehens des österreichischen Datenaktivisten Maximilian Schrems vom EuGH im Jahr 2020 für ungültig erklärt wurde – wie schon das vorherige Abkommen namens Safe Harbor im Jahr 2015. Die Europäische Kommission erarbeitete daraufhin zusammen mit der US-amerikanischen Regierung ein neues Abkommen mit dem Namen „EU-US Data Privacy Framework“, welches den Defiziten nachkommen soll, die der EuGH in seinem Urteil bemängelt hatte. Auf dieses Abkommen bezieht sich der aktuelle Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission.

### Was ist neu? Wer darf personenbezogene Daten in den USA speichern und verarbeiten?

Wichtig ist, dass sich der Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission nicht auf die USA als solche bezieht, sondern auf das EU-US Data Privacy Framework und damit nur auf solche Unternehmen, die diesem Rahmenwerk beigetreten sind. Hierzu müssen sich US-Unternehmen zur Einhaltung detaillierter Datenschutzpflichten verpflichten und werden dann in einem Register eingetragen, das unter <https://www.dataprivacyframework.gov/s/participant-search> einsehbar ist. Wenn also ein Vertragspartner eines EU-Unternehmens in dieses Register eingetragen ist, können diesem personenbezogene Daten auf dieselbe Weise zugänglich gemacht werden, wie einem europäischen Vertragspartner. Insbesondere das Problem der Einbeziehung zahlreicher US-Dienstleistern im Softwarebereich, beispielsweise bei der Nutzung von SaaS-Systemen, lässt sich damit nun wieder rechtssicher gestalten. Hierzu zählen beispielsweise Microsoft, Google und Amazon – nicht jedoch etwa Apple.

### Welche Folgen hat der Beschluss?

Es wird wieder eine Rechtsgrundlage für den transatlantischen Datenverkehr in die USA geschaffen, wodurch dieser erheblich erleichtert wird. Bei der Einbeziehung von

#### Dr. Christina Blanken

Fachanwältin für internationales Wirtschaftsrecht  
Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht  
Fachanwältin für Informationstechnologierecht



#### Dr. Gerrit Hötzel

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

US-Dienstleistern, die dem EU-US Data Privacy Framework beigetreten sind, haben EU-Unternehmen jedenfalls deshalb kein Vorgehen von Datenschutz-Aufsichtsbehörden oder Abmahnungen zu befürchten. Bisherige Maßnahmen, wie etwa Standarddatenschutzklauseln, die zur Anfertigung eines aufwändigen Transfer Impact Assessments verpflichteten, entfallen insoweit. Noch im März 2023 hatte das LG Köln etwa auf Klage der Verbraucherzentrale NRW hin zu Lasten der Deutschen Telekom entschieden, dass der Einsatz von Google Analytics allein des Datentransfers in die USA halber rechtswidrig ist. Der Einsatz von Google Analytics wird zwar weiterhin einer datenschutzrechtlichen Ausgestaltung bedürfen. Allerdings stellt der Aspekt des Datentransfers in die USA aktuell nun kein Problem mehr dar.

### **Wie ist der Schutz der Daten ausgestaltet und wie wird damit den Bedenken des EuGH begegnet?**

US-Behörden können zwar weiterhin zum Zwecke der Strafverfolgung und der nationalen Sicherheit auf personenbezogene Daten zugreifen, die in den USA gespeichert werden. Diese Zugriffsmöglichkeit wird aber auf das „notwendige und verhältnismäßige Maß“ beschränkt.

Regelmäßige Kontrollen durch Europäische Kommission, Vertreter der europäischen Datenschutzbehörden sowie der zuständigen US-Behörden sollen sicherstellen, dass alle Anforderungen des neuen Datenschutzrahmens vollständig erfüllt werden und in der Praxis auch tatsächlich ihre Wirksamkeit entfalten.

Der bislang fehlenden unabhängigen gerichtlichen Kontrolle von Datenzugriffen wird dadurch begegnet, dass in den USA ein neues Gericht namens Data Protection Review Court geschaffen wird. Dieses ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern der EU eine kostenlose Datenschutzüberprüfung. Stellt es fest, dass bei einer Datenerhebung gegen die neuen Garantien verstoßen wurde, kann es verbindliche Abhilfemaßnahmen, insbesondere die Löschung der Daten anordnen.

Nichtsdestotrotz hat Herr Schrems bereits angekündigt, erneut vor dem EuGH Klage erheben zu wollen. Die neue Vereinbarung sei „weitgehend eine Kopie alter Prinzipien“ und bringe keinen ausreichenden Schutz, weil die USA und die EU ein unterschiedliches Verständnis davon hätten, was „verhältnismäßig“ sei.

Auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) stellt zwar einerseits fest: „Für Betroffene und Datenexporteure besteht damit jetzt erst einmal Rechtssicherheit.“ Andererseits äußert er auch Bedenken: „Ob dieses Abkommen die beschriebenen Probleme lösen oder ob sich der Streit bis hin zu einer ‚Schrems III‘-Entscheidung fortsetzen wird, ist derzeit unklar und bleibt daher abzuwarten.“

### **Fazit**

Derzeit besteht für EU-Unternehmen ausreichend Rechtssicherheit beim Datentransfer an Unternehmen in den USA, die dem EU-US Data Privacy Framework beigetreten sind. Ob überhaupt eine Klage hiergegen erhoben wird, bleibt abzuwarten. Jedenfalls würden bis zum Abschluss eines gerichtlichen Verfahrens aber mehrere Jahre vergehen, sodass zumindest für einige Zeit der Datentransfer in die USA wieder rechtssicher möglich.

Die bisherigen Lösungen, um einen Datentransfer in die USA zu rechtfertigen, sollten auf das neue EU-US Data Privacy Framework als belastbare Grundlage angepasst werden. Gerne beraten wir Sie hierbei.

## 06 | MEDIZINRECHT

## Wann kann ein Arzt für nicht wahrgenommene oder kurzfristig abgesagte Termine ein Ausfallhonorar verlangen?



➤ **Dr. Ulrike Brucklacher**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für  
Medizinrecht

**Ein allzu leidiges Thema hat der Bundesgerichtshof nun höchstrichterlich entschieden: Eine Praxis kann von dem Patienten, der zu seinem vereinbarten Behandlungstermin nicht erscheint oder diesen kurzfristig absagt (bei Einhaltung gewisser Voraussetzungen) ein Ausfallhonorar verlangen.**

Ob ein Ausfallhonorar verlangt werden kann, hängt zunächst von der Organisation des Terminvergabesystems ab: Wenn es sich bei der Praxis um eine Bestellpraxis handelt, in der der vereinbarte Termin einzig und allein dem jeweiligen Patienten zur Verfügung steht, ist das Verlangen einer Ausfallpauschale grundsätzlich möglich. Allerdings muss es nach außen hin für den Patienten erkennbar sein, dass der Termin exklusiv für ihn freigehalten wird und daher verbindlich ist. Wenn in der Praxis jedoch mehrere Patienten zu einem Termin bestellt werden, ist das Verlangen eines Ausfallhonorars nicht möglich.



➤ **Dr. Christoph Renz**  
Rechtsanwalt

Möglich ist die Etablierung einer Bestellpraxis dadurch, dass dies bei der Terminvergabe gegenüber dem Patienten kommuniziert wird. Hier empfehlen wir aus Gründen der Beweissicherung eine diesbezügliche Aufklärung des Patienten in Schrift- oder Textform. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass das jederzeitige Kündigungsrecht des Patienten (§ 627 BGB) nicht unangemessen eingeschränkt wird. Denn dem Patienten muss es möglich bleiben, den Behandlungsvertrag jederzeit zu kündigen. Ob eine Kündigung des Behandlungsvertrags oder (nur) eine Absage eines Termins (unter Aufrechterhaltung des Behandlungsvertrags) vorliegt, ist für jeden Einzelfall zu prüfen.

Oft werden Regelungen verwendet, welche eine Absage des Patienten mindestens 24 Stunden oder 48 Stunden vor dem Termin verlangen. Für die Frage der Frist zur Absage, kann die Länge der in Frage stehenden Behandlung als Maßstab herangezogen werden: Handelt es sich um eine einfache und kürzere Behandlung, darf die Absagefrist entsprechend kürzer ausfallen. Es ist bei solchen Terminvergaben einfacher und schneller möglich, den Ausfall durch Weitergabe des Termins an einen anderen Patienten zu kompensieren. Bei komplexeren Behandlungen, darf die Frist zur Absage des Termins auch länger sein. Dabei soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Arzt bei Absage solcher komplexer Behandlungen eine gewisse Vorbereitung benötigt und solche Termine auch nicht ohne Weiteres an einen anderen Patienten vergeben werden können. Die Höhe der Ausfallvergütung darf die Höhe des Honorars nicht übersteigen, das bei Wahrnehmung des Termins angefallen wäre. Wenn der Arzt trotz des abgesagten oder nicht wahrgenommenen Termins einen anderen Patienten behandeln kann, muss er sich dies auf sein Ausfallhonorar anrechnen lassen.

*Näher: BGH (III. Zivilsenat), Urteil vom 12.05.2022 – III ZR 78/21*



## 07 | SERVICE

## Aktuelle Beiträge zu rechtlichen Entwicklungen auf der VOELKER-Homepage

Jüngst in Kraft getretene Gesetze, Rechtsprechungsänderungen, wiederkehrende rechtliche Problemfelder oder geplante, zukünftige Vorhaben des europäischen und nationalen Gesetzgebers: Über all dies informiert VOELKER nicht nur im Rahmen des voelkerjournals, sondern regelmäßig und in kurzen Abständen auch in Form von Beiträgen auf der VOELKER-Homepage. Seit Erscheinen des letzten voelkerjournals haben sich hier wieder spannende Entwicklungen ergeben, auf die wir gerne auszugsweise hinweisen möchten und die für eine Lektüre auf der VOELKER-Homepage bereitstehen:

Im Bereich des **Non-Profit-Rechts** berichtet Herr Rechtsanwalt Volker Rieger über **Änderungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg**. Die Gesetzesnovelle waren infolge des zukünftig geltenden bundeseinheitlichen Stiftungszivilrechts erforderlich geworden. Den Änderungen hat zwischenzeitlich der Landtag Baden-Württemberg zugestimmt und erste Neuerungen sind bereits in Kraft getreten. Was der verabschiedete Gesetzesentwurf beinhaltet und welche Änderungen zu welchen Zeitpunkten in Kraft treten werden, schildert Herr Rechtsanwalt Rieger in seinem Artikel.

Über verschiedene Entwicklungen aus dem Bereich des **Medizinrechts** berichten Frau Dr. Brucklacher sowie Herr Dr. Renz. Die Autoren schildern dabei in einem ersten Artikel Stolpersteine bei der **Digitalisierung von Wahlleistungsvereinbarungen** und geben dabei wertvolle Tipps, wie Risiken hinsichtlich des Vertragsschlusses vermieden werden können. In einem weiteren Artikel berichtet Rechtsanwalt Dr. Renz über anstehende **Änderungen an der Verordnungsfähigkeit von Verbandmitteln zur Wundbehandlung** zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung bei der Wundversorgung. Für Hersteller ist daher zu prüfen, inwieweit ihre Produkte einzuordnen sind, da hiervon die Erstattungsfähigkeit abhängt.

In einer Entscheidungsbesprechung erläutert Rechtsanwalt Bachmann die **Anforderungen an eine Geschäftsführeranmeldung im Handelsregister**. Das Kammergericht Berlin hatte diesbezüglich über den Umfang der Prüfungskompetenz des Registergerichts zu entscheiden. Maßgeblich war dabei insbesondere die Frage, inwieweit das Registergerichts Gesellschafterbeschlüsse auch inhaltlich bzw. materiell überprüfen darf. Weshalb die Entscheidung sowohl der Beschleunigung als auch der Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr dient, schildert Herr Rechtsanwalt Bachmann.



VOELKER & Partner Rechtsanwälte Wirtschaftsprüf... VOELKER & Partner Rechtsanwälte Wirtschaftsprüf... Kontakt | de | en | fr

**VOELKER**

**AKTUELLES** KOMPETENZEN TEAM KARRIERE

Veranstaltungen Beiträge Aktuelles

**Regional. International. Erstklassig.**

VOELKER ist eine Sozietät von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mit Standorten in Reutlingen, Stuttgart und Balingen.

Seit fast einem halben Jahrhundert begleiten wir mit derzeit rund 45 Berufsträgern Unternehmen und Privatpersonen bei komplexen Projekten und Transaktionen auf nationaler und internationaler Ebene, betreuen sie in allen Fragestellungen des Wirtschaftsrechts und decken sämtliche Aspekte der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung ab.

Sämtliche Beiträge aus dem kompletten Leistungsspektrum von VOELKER finden Sie unter: <https://www.voelker-gruppe.com/#beitraege>

## 08 | NEUES VON VOELKER

## VOELKER und SCHLEICH: Zwei starke Partner in der Region starten Kooperation im Bereich Insolvenzrecht

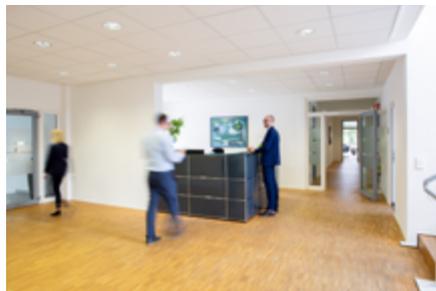


**VOELKER und die Kanzlei Schleich & Partner sind seit dem 1. Oktober Kooperationspartner im Bereich Insolvenzrecht: Zwei eigenständige und schlagkräftige Kanzleien bündeln ihre Expertise, um die Beratung mittelständischer Unternehmen im Hinblick auf Krisen- und Insolvenzscenarien zu optimieren.**

Die Eintrübung des allgemeinen Wirtschaftsklimas bringt neue Herausforderungen für alle Marktteilnehmer mit sich: Themen wie Sanierung und Insolvenz erlangen wieder eine zunehmende Bedeutung – sowohl im Falle einer Krise des jeweiligen Geschäftspartners als auch bei einer Krise im eigenen Unternehmen. Um Mandanten in solchen Situationen optimal beraten zu können, startet VOELKER eine Kooperation mit der ausschließlich auf das Insolvenzrecht spezialisierten Kanzlei Schleich & Partner, die bisher an den Standorten Villingen-Schwenningen, Freiburg, Konstanz, Lahr, Lörrach, Ravensburg und Singen mit 10 Anwältinnen und Anwälten tätig ist:



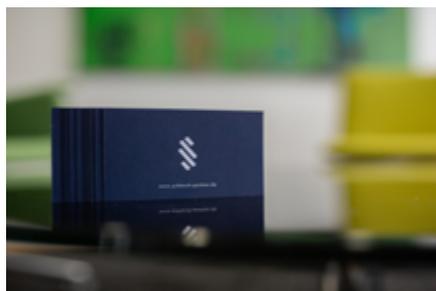
Dabei wird die Vertretung von Gläubigern – insbesondere von Banken – weiterhin die Domäne von VOELKER sein, jedoch kann nun auch die direkte Beratung von Unternehmen in der Krise durch den Kooperationspartner SCHLEICH viel umfangreicher abgedeckt werden – da man dort auch über langjährige Expertise in der Sanierungsberatung und Insolvenzverwaltung verfügt sowie auf ein großes Netzwerk spezialisierter Unternehmensberater zurückgreifen kann.



Im Rahmen der Kooperation werden VOELKER und SCHLEICH zudem ihre Fachkompetenzen in vielfältiger Weise bündeln und maßgeschneiderte Lösungen für die Bedürfnisse der jeweiligen Branchen anbieten können – von der Verwertung von Software in der Insolvenz über Insolvenzen im internationalen Handelsrecht bis hin zu den Insolvenzgefahren bei Pflegediensten und Betreuungseinrichtungen: Überall dort, wo VOELKER bereits über spezielle Branchenkenntnisse verfügt, können diese nun mit der langjährigen Erfahrung von SCHLEICH in Krisen- und Insolvenzsituationen optimal kombiniert werden.



Umgekehrt wird SCHLEICH seinen eigenen Wirkungskreis – der bisher vor allem im Süden Baden-Württembergs lag – durch die Eröffnung eines eigenen Standorts in Reutlingen ausweiten können. Wenn Anwältinnen oder Anwälte von SCHLEICH als Insolvenzverwalter bestellt sind, kann VOELKER zudem diese Insolvenzverfahren mit dem eigenen Know-how und Branchenkenntnissen effektiv und niedrigschwellig unterstützen.



Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!

## Zuwachs in unserer Kanzlei



› **Daniel Bachmann, LL.M.**  
*Rechtsanwalt*



› **Eva Maria Binder**  
*Rechtsanwältin*



› **Dr. Inci Demir**  
*Rechtsanwältin*

## VOELKER bildet aus

In diesem Jahr haben drei Auszubildende bei VOELKER begonnen! Wir freuen uns über die neue Unterstützung und heißen die drei nochmals herzlich willkommen.



› **Frau Celine Berthold**  
*Rafa-Auszubildende  
Standort Reutlingen*



› **Frau Roberta Strano**  
*Rafa-Auszubildende  
Standort Reutlingen*



› **Herr Noele Mormone**  
*Auszubildender  
in der Steuerabteilung*

## VOELKER unterstützt

### „Aussichtsreiche Ideen für Umweltschutz und Medizintechnik“

#### VOELKER sponsert erneut Preisgeld für Ideenwettbewerb Science2Start

Bei der Preisverleihung des 14. Science2Start-Wettbewerbs im Rahmen des BioRegio STERN Sommerempfangs 2023 wurden wieder ausgezeichnete Ideen von Wissenschaftlern und Gründern aus der Region gewürdigt, die nach Meinung einer Expertenjury besonderes wirtschaftliches Potenzial haben. Die Preisgelder in Höhe von insgesamt 4.500 Euro hatte erneut VOELKER ausgelobt.



Platz 1 Science2Start 2023: (v.l.n.r.) Prof. Dr. Thomas Gottwald, Ovesco Endoscopy AG (Keynote) mit Gastgeber Dr. Klaus Eichenberg, BioRegio STERN Management GmbH, und den Preisträgern Naybel Hernández Pérez, Prof. Wolfgang Wohlleben und Prof. Evi Stegmann, Interfakultäres Institut für Mikrobiologie und Infektionsmedizin der Universität Tübingen mit Dr. Christian Lindemann, VOELKER / Bildrechte: KD Busch / BioRegio STERN Management GmbH

## VOELKER gratuliert

Wir freuen uns, dass unser Kollege Christoph Renz berechtigt ist, den Dokortitel zu führen. Er hat seine Dissertation zum Thema „Ärztliche Aufklärungspflichten im Strafrecht – unter besonderer Berücksichtigung zwischenmenschlicher Kommunikation“ mit Bestnote verteidigt.

➤ **Dr. Christoph Renz**  
Rechtsanwalt



Auch unsere Kollegin Dr. Inci Demir ist jetzt berechtigt, den Dokortitel zu führen! Sie hat an der Universität Würzburg zum Thema: „Mobile Health: Mobile Gesundheitsanwendungen – Die programmierte Gesundheit zwischen Chancen und Risiken“ promoviert.

➤ **Dr. Inci Demir**  
Rechtsanwältin



## VOELKER lädt ein

VOELKER führt immer wieder – digital sowie an verschiedenen Orten – Veranstaltungen zu aktuellen Themen durch oder nimmt an Kooperationsveranstaltungen teil.

**Regelmäßig finden zusätzlich insbesondere folgende fach- und themenspezifische Veranstaltungsreihen statt:**

- Digitalisierungsforum
- Reutlinger Arbeitsrechtsforum
- Reutlinger Medizinrechtsforum
- Update Medizinprodukterecht
- Update Krankenhausrecht
- Rechtsupdate Pflegebranche
- Complianceforum
- Erbrechtsforum

Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihen beleuchtet VOELKER aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und ermöglicht interessierten Kreisen einen Fach- und Erfahrungsaustausch.

**Nähere tagesaktuelle Informationen zu den Veranstaltungsreihen, darüber hinaus geplanten Einzelveranstaltungen sowie deren Terminierung und Inhalten, finden Sie unter: [www.voelker-gruppe.com/#aktuell](http://www.voelker-gruppe.com/#aktuell).**

## Karriere

VOELKER ist kontinuierlich auf der Suche nach qualifizierten und begabten Menschen, die nicht nur fachspezifisches Wissen besitzen, sondern auch eine gesunde Neugier auf Neues mitbringen, Spaß an beruflichen Herausforderungen haben sowie aufgeschlossen und teamorientiert sind.

**Aktuell suchen wir für unseren Standort Reutlingen Rechtsanwälte (m/w/d)**

- für die Rechtsberatung von Sozialunternehmen,
- für die Bereiche Forschungs- und Entwicklungsverträge, Lizenzvertragsrecht und Verträge im Pharma- und Medizinproduktebereich,

sowie **Kfm. Mitarbeiter (m/w/d)** für die Bearbeitung von Mandantenbuchhaltungen, **Lohn-/ Gehaltsbuchhalter, Wissenschaftliche Mitarbeiter, Referendare und Praktikanten.**

Weitere Infos auf unserer Karriereseite: [www.voelker-gruppe.com/karriere/](http://www.voelker-gruppe.com/karriere/)

## VOELKER & Partner

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater mbB  
Am Echazufer 24, D-72764 Reutlingen  
T 07121 9202-0, F 07121 9202-19



➤ **E-Mail: [info@voelker-gruppe.com](mailto:info@voelker-gruppe.com)**  
➤ **[www.voelker-gruppe.com](http://www.voelker-gruppe.com)**

Reutlingen · Stuttgart · Balingen